

(Nr. 2769.) Bekanntmachung vom 12. November 1846., wegen Allerhöchster Bestätigung der Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengebdanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Order vom 23. Oktober d. J., wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825. auf jene Chaussee.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Urkunde vom 23. Oktober d. J. die zur Erbauung und Unterhaltung einer Chaussee von Krengebdanz über Sprockhövel nach Herzkamp, im Regierungsbezirk Arnberg, gebildete Gesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengebdanz nach Herzkamp“ als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestätigen und das mittelst notarieller Verhandlung vom 4. Mai d. J. vereinbarte Statut derselben zu genehmigen geruht. Das Statut der Gesellschaft wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 12. November 1846.

Der Finanzminister.

v. Duesberg.

---

Copia vidimata.

Nachdem Ich heute der, unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengebdanz nach Herzkamp“ gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung erteilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 25. v. M. die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf die von dieser Gesellschaft zu erbauende Chaussee von Krengebdanz nach Herzkamp, in der Grafschaft Mark, hierdurch für anwendbar erklären und der Gesellschaft diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialien-Gewinnung zustehen, belegen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1846.,

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Duesberg.

---